Stand: 02.03.2021 **Teil 1**

Ausschussvorlage SIA 20/44 – öffentlich –
Ausschussvorlage WVA 20/28 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie
– Drucks. 20/4201 —

1. Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, (VLK-Hessen e. V.) S. 1

2. Landessportbund Hessen S. 2

3. Leder Meid GmbH S. 4

4. gemeinsame Stellungnahme:

   Allianz für den freien Sonntag Hessen

   Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg und Diözesanverband Fulda

   Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz –
   Katholische Arbeit-nehmer*innen- und Betriebsseelsorge

   Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

   Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen S. 6

5. gemeinsame Stellungnahme:

   Hessen-Caritas

   Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen S. 26

6. Handelsverband Hessen e.V. S. 30

7. Hessischer Städte- und Gemeindebund S. 33

8. Hessischer Landkreistag S. 35

9. Evangelisches Büro Hessen S. 37

10. Herborner Werbering e.V. S. 41

11. LandesfrauenRat Hessen S. 42

12. Gewerbeverein Groß-Gerau 1865 e. V. S. 44

13. Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. S. 46

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vorstandes der VLK gebe ich folgende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landtagsfraktion der FDP ab:

Die VLK steht dem Gesetzesentwurf positiv gegenüber. Es erfolgt somit ungeteilte Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Knöpper
Referent für Nordhessen

knoepper@vlk-hessen.de
0176-20 52 89 88

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V., kurz: VLK Hessen, ist ein eingetragener Verein; Vereinsregister Wiesbaden, 22 VR 1562.
Landesgeschäftsstelle: VLK Hessen e. V., Adolfsallee 11, 65185 Wiesbaden, Tel. (06 11) 9 99 06-13, Fax (06 11) 9 99 06-35, info@vlk-hessen.de, www.vlk-hessen.de
Verantwortlich ist der Landesvorsitzende: Michael Schüßler, Hintergasse 15, 63083 Rodgau; Kontakt: über die Landesgeschäftsstelle, s. o.

Landessportbund Hessen e.V.

Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

lsb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt/Main

An
den Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtages
Herrn Moritz Promny, MdL

E Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen und
a.bartl@ltg.hessen.de

11. Februar 2021
AK

Stellungnahme des Landessportbundes Hessen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen des Landessportbundes Hessen danke ich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf abgeben und uns auf diese Weise am Gesetzgebungsverfahren beteiligen zu können. Sie finden unsere Stellungnahme auf der nachfolgenden Seite dieses Dokuments. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

Landessportbund Hessen e.V.

Stellungnahme des Landessportbundes Hessen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie“, Ds 20/4201, 1. Dezember 2020

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz eröffnet seit 2006 einerseits Gestaltungsräume für den Handel. Andererseits gewährleistet das Gesetz den Sonn- und Feiertagsschutz.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist verfassungsrechtlich geboten. Zahlreiche gesellschaftspolitische Grundlagen unseres Zusammenlebens, viele davon mit Staatszielcharakter gemäß Hessischer Landesverfassung, setzen zudem einen wirksamen Sonn- und Feiertagsschutz voraus. Hierzu zählt vornehmlich der Sport, insbesondere der Breiten-, Vereins- und Wettkampfsport, der in hohem Maße an Wochenenden stattfindet. Darüber hinaus bestehen vielfältige religiöse, kultur- und familienpolitische Gründe.

Im Hinblick auf den Handel und einen notwendigen Interessenausgleich beinhaltet das geltende Ladenöffnungsgesetz eine Öffnungsklausel für bis zu vier Sonn-/Feiertage. Der Landessportbund Hessen vertritt die Auffassung, dass sich dieser Interessenausgleich und die geltende Regelung bewährt haben. Einen (befristeten bzw. coronabedingten) Änderungsbedarf sieht der lsb h daher nicht.

An

Hessicher Landtag

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Tel.: +49 611 350-332

Fax: +49 611 327 601-345

14.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein mittelständiger Einzel- und Großhändler für Lederwaren in Gießen, Wetzlar und Kassel.

Wir sehen den Textil- und Lederwaren Handel und deren Mitarbeiter in extremer Besorgnis, dass Geschäfte schließen müssen wenn der Lockdown nicht bald vorbei ist.

Die Frühjahrsware ist bestellt, die Warenläger sind voll, monatliche Fixkosten hoch. Eine Vernichtung des betroffenen Einzelhandels ist vorstellbar. Der Lockdown ist von mittlerweile der Mehrzahl der Personen, die ich kenne, nicht wissenschaftlich nachvollziehbar (fehlende Übersterblichkeit, PCR Test über 35 Cycles).

Jede Chance das Geschäft wieder öffnen zu können, selbst an einigen Extra Sonntagen, würde dem Einzelhandel im Räumungsverkauf oder beim geschäftlichen Überleben sehr helfen.

Wir begrüßen diesen Gesetzesentwurf die Öffnungsmöglichkeit des Handels auf 8 Sonn- oder Feiertage/Jahr auszuweiten.

Die Zukunft ist so gut wie sie von uns erschaffen wird. Wenn man aufhört eine gute Zukunft zu erschaffen, hört sie auf zu existieren.

Der unendlich vorkommende und nicht wissenschaftlich nachvollziehbare Lockdownmodus mit täglichen Angst-Nachrichten stoppen jede Zukunfts-Erschaffung der Gesellschaft und Wirtschaft. Es erscheint so als wäre politisch der totale Crash gewollt.

Von einer guten Politik erwarten wir einen "make Germany and Europa great again" Modus.

Mit freundlichem Grüßen

Frank Leibold, Geschäftsführer

Leder Meid GmbH

Frank Leibold, Geschäftsführer

Tel. +49 641 9726 9307
Mobil/whats up/wechat/telegram: +49 157 7367 2263,
Leder Meid GmbH
Seltersweg 6
D 35390 Giessen
UST Id DE191171555, Handelsreg. Giessen HRB 3063

ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
DIE RUHE BEWAHREN
HESSEN

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ◆ 60329 Frankfurt/Main ◆ ☎ 069 / 25 69 14 20

Gemeinsame Stellungnahme

- **Allianz für den freien Sonntag Hessen**
- **Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg und Diözesanverband Fulda**
- **Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz – Katholische Arbeitnehmer*innen- und Betriebsseelsorge**
- **Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen**

Frankfurt, 19. Februar 2021

Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie

(Drucksache 20/4201)

I) Der Gesetzentwurf

Der Entwurf der FDP-Landtagsfraktion sieht vor, einen neuen § 6a in das HLöG einzufügen. Dieser soll folgenden Wortlaut haben:

> *§ 6a Sonderregelung zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie*
>
> *Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie sind die Gemeinden berechtigt, abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 zusätzlich die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier weiteren Sonn- oder Feiertagen freizugeben. Dabei können abwei-*

chend von § 6 Abs.1 Satz 3 zwei Adventssonntage freigegeben werden. In diesen Fällen besteht ein öffentliches Interesse an der Öffnung, sodass auf ein Anlassereignis auch aus Gründen des Infektionsschutzes verzichtet werden kann.

Ziel der neuen Regelung soll es sein, in Ergänzung zu § 6 HLöG die Zulassung weiterer vier verkaufsoffener Sonntage pro Jahr ohne Anlassbezug zu ermöglichen, um damit die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Gemäß der Regelung soll ein öffentliches Interesse für die Zulassung der Öffnung angenommen werden, wenn dieses der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie dient. Die Regelung soll befristet bis zum 30. Juni 2022 gelten.

1) FDP-Gesetzesinitiativen in den letzten Jahren

Dieser aktuelle Gesetzentwurf kommt nicht wirklich überraschend und ist in seiner Zielsetzung keineswegs originell. Denn seit Jahren versucht die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag ihr Vorhaben zu verwirklichen, dass verkaufsoffene Sonntage frei von gesetzlichen Vorgaben oder rechtlichen Hürden veranstaltet werden können. Dabei dürfte die Motivation für dieses parlamentarische und politische Engagement darin bestehen, wie es der Parlamentarische Geschäftsführer der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag im August 2018 gegenüber der „Allianz für den freien Sonntag" auf den Punkt brachte, „dass immer mehr Einzelhändler in Innenstadtlagen verkaufsoffene Sonntage als wichtigen Umsatzträger benötigen, insbesondere auch um die Vorteile des stationären Einzelhandels gegenüber dem Onlinehandel herauszustreichen".

So zielte bereits ihr Änderungsantrag zum Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 3. Dezember 2014 darauf ab, das im HLöG formulierte „Erfordernis eines Sondereignisses", also des direkten Bezugs auf eine Anlassveranstaltung, um behördlicherseits einen verkaufsoffenen Sonntag ausnahmsweise genehmigen zu können, zu streichen. Ein solcher Verzicht führe nach Auffassung der FDP zu „mehr Rechtssicherheit und Transparenz bei der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung" und diene der „Abwägung des Sonntagsschutzes mit der Berufsfreiheit der Einzelhändler und Unternehmen", wie sie beide im Grundgesetz garantiert sind.

Der ausbleibende Erfolg beim Versuch der Änderung des HLöG und die zunehmende Rechtssicherheit durch obergerichtliche und höchstrichterliche Urteile zur Stärkung des Sonntagsschutzes und zur festeren Reglementierung von Sondergenehmigungen für verkaufsoffene Sonntage veranlasste die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag offenbar zu einem neuen Weg zu, ihrem erklärten Ziel. Im Antrag vom 16. August 2017 forderte sie „die Landesregierung dazu auf, einen ‚Runden Tisch Ladenöffnungszeiten' einzurichten und die Beteiligten sowie jeweils einen Vertreter aller im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen hierzu einzuladen". Möglicherweise gingen die „Liberalen" davon aus, durch Verhandlungen mit unterschiedlichen Interessengruppen einen Konsens zur völligen Freigabe von gesetzlich höchstens möglichen vier verkaufsoffenen Sonntagen zu erreichen.

Darauf folgte eine neue Initiative durch den Antrag der FDP auf eine „Aktuelle Stunde" am 1. März 2018 im Hessischen Landtag zum Thema „Rechtssicherheit für die Kom-

munen schaffen bei Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen". Hier behauptete die FDP wohl wider besseres Wissen, es gebe „eine unklare Rechtslage"; mehr noch, „dass Veranstalter von Werbegemeinschaften für verkaufsoffene Sonntage am Ende keine Rechtsgrundlage mehr sehen". Ihre Forderung nach einer nicht dem geltenden Gesetz und der damals aktuellen Rechtsprechung entsprechenden „Planungssicherheit für die Gewerbetreibenden" durch hemmungslos mögliche Freigabeentscheidungen der kommunalen Behörden fand dennoch keine Mehrheit im hessischen Parlament.

Dieser Debatte folgte ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag „zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes" am 26. März 2019. Offenbar ließen sich die „Liberalen" von dem im Auftrag auch der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie- und Handelskammern erstellten Gutachten „Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen" von Prof. Dr. Johannes Dietlein inspirieren. Diese Stellungnahme kann als rechtliche Grundlage für das am 22. März 2018 in Kraft getretene nordrhein-westfälische Ladenöffnungsgesetz gelten. Es erteilt die Erlaubnis zur Freigabe von Ladenöffnungen an „höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen", wenn ein „öffentliches Interesse" vorliege.

Die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag forderte in ihrem Gesetzentwurf entsprechend den Landesgesetzgeber auf, ebenfalls „seinen Gestaltungsspielraum" wahrzunehmen, um das „Erfordernis eines Sonderereignisses (Märkte, Messen, öffentliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen)" aus dem geltenden HLöG zu streichen und als alleinigen „Maßstab einer ausnahmsweisen Sonn- oder Feiertagsöffnung … ein öffentliches Interesse" gesetzlich zu verankern. Denn eine sonntägliche Ladenöffnung, könne „eigentlich nicht mehr stattfinden", „sobald sie beklagt" werde. Demgegenüber habe „der Onlinehandel jederzeit ‚geöffnet'". So verlören „Kommunen und Handel ein wichtiges Marketinginstrument".

In diesem Zusammenhang ist deshalb noch aufzuzeigen, wie sich die FDP beispielsweise in der nordrhein-westfälischen Regierung nicht gegen, sondern ausdrücklich für Sonntagsarbeit beim Onlinehändler Amazon engagiert. Hier musste ver.di gegen das Land Nordrhein-Westfalen klagen, welches Amazon die Arbeit von 800 Beschäftigten an zwei Adventssonntagen zugestand, da angeblich „ein Überhang von ungefähr 500.000 unbearbeiteten Bestellungen bis Weihnachten" drohte. Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 27. Januar 2021 gegen das Land Nordrhein-Westfalen, dass diese „Bewilligung rechtswidrig gewesen ist". Denn hierbei hätten sowohl „der saisonbedingt erhöhte Auftragseingang" als auch „maßgeblich" die unmittelbar vor Beginn des Weihnachtsgeschäfts „eingeführte Zusage kostenloser Lieferung am Tag der Bestellung" diesen Überhang verursacht.

Die FDP in der nordrhein-westfälischen Landesregierung blieb in diesem Verfahren eine „treue" Unterstützerin und Förderin des von ihr in Hessen scheinbar „bekämpften" und „beargwöhnten" Onlinehandels als Hauptkonkurrenz und Nutznießer angeblich unzureichender Sonntagsöffnung im stationären Einzelhandel. Ihre derzeitige Gesetzesinitiative in Hessen soll offensichtlich das seit Jahren verfolgte Ziel einer ungehemmten Freigabe und Ausweitung sonntäglicher Ladenöffnung dieses Mal mit Bezug

auf die Corona-Pandemie und einer stets wiederkehrenden Begründung erreicht werden.

II) Rechtliche Bewertung

Zu prüfen ist, ob der Vorschlag den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird. Hierbei ist auf die hinreichende Bestimmtheit, die Kompetenzordnung und auf die hinreichende Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Sonn- und Feiertage einzugehen.

1) Zum Bestimmtheitsgrundsatz

Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß einer erteilten Ermächtigung durch die Regelung vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden.

> *„Das Parlament soll sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft nicht dadurch entäußern können, dass es einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Exekutive überträgt, ohne die Grenzen dieser Kompetenzen bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen zu haben, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll"*
>
> *BVerfGE 58, 257, 277*

Soweit der Exekutive durch die gesetzliche Regelung ein Ermessenspielraum eingeräumt wird, muss dieser Entscheidungsspielraum der Verwaltung durch den Gesetzeszweck, die Tatbestandsvoraussetzungen und die Maßstäbe für die Ermessensentscheidung hinreichend eingegrenzt sein. Gemäß der „Selbstentscheidungsformel" des BVerfG

> *vgl. BVerfGE 2, 307, 334; 23, 62, 72*

muss die Ermächtigungsgrundlage daher selbst festsetzen, dass ein bestimmter Bereich geregelt werden soll. Entsprechend der „Programmformel"

> *vgl. BVerfGE 5, 71, 77; 58, 257, 277*

muss sich darüber hinaus aus der Ermächtigungsgrundlage auch ergeben, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Regelungsmöglichkeit erreicht werden soll. Es muss grundsätzlich vorhersehbar sein, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann.

> *vgl. BVerfGE 42,191, 200*

Wesentliche Kategorien sind dabei der Inhalt und das Ausmaß der Ermächtigung, da nur auf Grund dieser Kriterien der Umfang der vom Gesetzgeber delegierten Rechtssetzungsbefugnisse unmissverständlich beschrieben werden kann. Eine rein isolierte

Betrachtung dieser einzelnen Kriterien ist jedoch nicht möglich, da sich insbesondere der Inhalt und das Ausmaß einer Regelung gegenseitig ergänzen, durchdringen und erläutern.

vgl. BVerfGE 38, 348, 357

Der Ermächtigung selbst und nicht erst der auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassenen Regelung muss sich - gegebenenfalls durch Auslegung - entnehmen lassen, was an Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen zulässig ist. Welche inhaltlichen Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen sind, ist dabei vom konkreten Regelungsbereich und der Intensität der Maßnahme abhängig.

vgl. BVerfGE 58, 257, 277 f.; 113, 167, 269; 120, 274, 315 f.

Die Anforderungen an die Bestimmtheit steigen mit der Intensität des auf Grundlage der Ermächtigungsnorm möglichen Eingriffs in von der Verfassung geschützte Positionen.

vgl. BVerfGE 59, 104, 114; 86, 288, 311

Soweit die Ermächtigungsnorm auch den Eingriff in Grundrechte zulässt, sind die Anforderungen an die Bestimmtheit tendenziell erhöht.

vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG-Komm., 60. El., 2010, Art. 20, Rn. 65

In keinem Fall darf sich der Gesetzgeber seiner daraus folgenden gesetzgeberischen Verantwortung dadurch entziehen, dass er seine Gesetzgebungskompetenz ganz oder in Teilen auf die Exekutive überträgt.

BVerfGE 58, 257, 277 f.; 78, 249, 272

Hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsschutzes im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß der Rechtsprechung des BVerfG dem einfachen Gesetzgeber aufgeben ist, diesen Schutz inhaltlich im Rahmen der Verfassung auszugestalten. Daraus lassen sich besondere Anforderungen an die Bestimmtheit ableiten, da durch die Regelungen des Gesetzgebers gleichzeitig auch der Umfang und die Grenzen des Sonn- und Feiertagsschutzes bestimmt werden.

Weiter ist zu beachten, dass durch die Gestattung von Sonn- und Feiertagsöffnungen in verschiedene Grundrechte eingegriffen wird, die durch den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert werden.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07

Auch daraus ergeben sich tendenziell erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, bestehen erhebliche Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Regelung. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen soll gemäß dem Wortlaut zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie möglich sein. Sachgrund für eine Zulassung der Öffnung soll mithin die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie sein. In Satz 3 der vorgeschlagenen Regelung ist dann festgehalten, dass „in diesen Fällen" ein „öffentliches Interesse" an der Zulassung der Sonntagsöffnungen besteht.

Hier wird schon nicht hinreichend deutlich, ob und welche Voraussetzungen von den Behörden zu prüfen sind. Die Regelung kann so verstanden werden, dass das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an den Öffnungen als gegeben anzusehen ist, so dass die Behörden im Einzelfall das Vorliegen des Interesses oder des Sachgrundes nicht zu prüfen brauchen.

Die Regelung kann aber auch so verstanden werden, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Sonntagsöffnung der Bewältigung der Corona-Pandemie dient und damit ein öffentliches Interesse besteht. Soweit man die Regelung so versteht, wird jedoch nicht hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen die Behörden berechtigt sein sollen, Sonntagsöffnungen zuzulassen.

Die Folgen der Corona-Pandemie sind so vielfältig, dass nicht hinreichend erkennbar ist, welche Voraussetzungen für eine konkrete Sonntagsöffnung erfüllt sein müssen. Geht man von den Primärfolgen der Pandemie aus, wäre Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung, dass diese unmittelbar der Überwindung der Covid-19-Erkrankung bzw. dem Schutz vor einer Infektion dient. Dies scheint gemäß der Begründung nicht das Ziel der Regelung, auch wenn die Regelung in Satz 3 selbst auf den Infektionsschutz abstellt. Stellt man hingegen auch auf Sekundärfolgen ab, bleibt der Anwendungsbereich ebenfalls offen, da nicht klar wird, welche konkreten Folgen gemeint sein sollen.

In der Begründung heißt es zudem, dass die Regelung vor allem auf eine Stärkung der Innenstädte und eine Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen soll. Dies spiegelt sich im Wortlaut und in der Ausgestaltung der Regelung selbst jedoch nicht wieder. Der Wortlaut stimmt mithin mit dem in der Begründung formulierten Ziel der Reglung nicht überein.

Weiter heißt es in Satz 1 der vorgeschlagenen Regelung, dass eine Freigabe an „bis zu vier weiteren Sonntagen" erfolgen kann. Diese Formulierung legt nahe, dass die Freigabemöglichkeit erst dann bestehen soll, wenn die Freigabemöglichkeiten nach § 6 Abs. 1 HLöG ausgeschöpft sind. Dies widerspräche jedoch der sich aus der Begründung ergebenden Zielrichtung der Regelung.

Die bestehenden Unsicherheiten werden durch die weiteren Formulierungen in Satz 3 verstärkt. Danach kann auf ein Anlassereignis auch aus Gründen des Infektionsschutzes verzichtet werden, weil ein öffentliches Interesse bezüglich der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie gegeben ist. Durch diese Formulierung bleibt offen, ob die Sonntagsöffnungen zusätzlich dem Infektionsschutz selbst dienen sollen oder

müssen und ob dies gleichzusetzen sein soll mit der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.

Weiter ergibt sich aus der Vorschrift nicht hinreichend, auf welchen Zeitraum sich die Freigabemöglichkeit für die vier Sonntage beziehen soll. Der Verweis auf § 6 Abs. 1 HLöG könnte nahelegen, dass die zusätzlichen Freigabemöglichkeiten jeweils auf das Kalenderjahr bezogen sind. Die Formulierung „abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2" kann aber auch so gelesen werden, dass es nicht auf den Zeitraum des § 6 Abs. 1 HLöG ankommen soll, sondern die Freigabemöglichkeiten einmalig während der gesamten Laufzeit der Regelung gegeben sein sollen. Für diese Auslegung spricht auch, dass die Regelung am 30. Juni 2022, das heißt in der Mitte eines Kalenderjahres, auslaufen soll. Auch diese Unklarheit führt zu einer fehlenden Bestimmtheit der Regelung.

Im Ergebnis bleibt mithin vollkommen offen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen von der Regelung Gebrauch gemacht werden kann.

2) Zur Gesetzgebungskompetenz

Zweifel bestehen vorliegend auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14. Januar 2015 festgehalten, dass mit der Übertragung der Kompetenz zur Regelung des Ladenschlussrechtes auf die Länder durch die Herausnahme dieses Bereichs aus der Regelungsmaterie „Wirtschaftsrecht" in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG der Regelungsbereich „Arbeitszeitrecht im Einzelhandel" nicht mit auf die Länder übergegangen ist. Vielmehr unterfällt dieser weiterhin der Regelungsmaterie „Arbeitsrecht" gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.01.2015, 1 BvR 931/12

Somit fallen die wirtschaftlichen und die arbeitsrechtlichen Aspekte der im LadSchlG ursprünglich einheitlich geregelten Materie „Ladenschluss" auseinander. Während hinsichtlich der wirtschaftlichen Aspekte des Ladenschlusses seit der Föderalismusreform gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG eine ausschließliche Kompetenz der Länder gegeben ist, unterfällt der arbeitszeitrechtliche Teil der Materie „Ladenschluss" gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies bedeutet, den wirtschaftlichen Teil der Regelungsmaterie haben zwingend die Länder zu regeln. Bezüglich der arbeitszeitrechtlichen Regelungen besteht eine Kompetenz der Länder jedoch nur insoweit, als der Bund von der Regelungsmöglichkeit zu den Arbeitszeiten keinen Gebrauch gemacht hat.

Im Hinblick auf die im Verfassungsbeschwerdeverfahren maßgeblichen Regelungen zur Beschäftigung an Samstagen ging das BVerfG davon aus, dass diesbezüglich eine Landeskompetenz gegeben ist, da der Bund bezüglich der Arbeitszeit an Wochentagen von seiner Regelungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht habe.

In der Entscheidung heißt es dazu:

„Für die Regelungen in § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürLadÖffG besteht gleichwohl eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Thüringen. Der Bund hat zwar nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für arbeitszeitrechtliche Vorschriften zum Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Samstagen. Er hat von dieser jedoch nicht abschließend im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht. Der Bund hat die Arbeitszeiten nicht erkennbar erschöpfend geregelt. Damit ist dem Land die Regelungskompetenz derzeit auch durch den weiterhin geltenden § 17 Abs. 4 LadSchlG nicht vollständig entzogen."

BVerfG, Urteil v. 14.01.2015, 1 BvR 931/12

Das Beschäftigungsverbot an Sonntagen erwähnt das BVerfG in folgendem Zusammenhang:

„Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die bundesrechtliche Regelung zur Beschäftigung an Samstagen unter den geänderten Vorzeichen für abschließend zu halten. Jedenfalls seit der Föderalismusreform ist nicht hinreichend eindeutig erkennbar, dass die alten Bundesregelungen abschließenden Charakter haben. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes im Jahr 1993 hat der Bund die Möglichkeit einer Vereinheitlichung und Klarstellung der Reichweite der Ausnahmen vom generellen Beschäftigungsverbot an Sonntagen ungenutzt gelassen (dazu oben A I 1 b. …)."

BVerfG, Urteil v. 14.01.2015, 1 BvR 931/12

Soweit man dieser Passage der Entscheidung entnehmen wollte, dass der Bundesgesetzgeber trotz der umfassenden Regelungen in § 9 ff ArbZG und § 17 LadSchlG auch von seiner Kompetenz zur Regelung der Arbeitszeiten an Sonntagen nicht abschließend Gebrauch gemacht hat, so wären aber auch die weiteren Schlussfolgerungen des BVerfG bezüglich der Samstagsarbeit auf die Regelung der Beschäftigung an Sonntagen übertragbar. Zur Reichweite der Regelungskompetenz heißt es in der Entscheidung:

„Da eine erschöpfende Regelung der in Rede stehenden Materie durch den Bund mithin nicht eindeutig erkennbar ist, steht Art. 72 Abs. 1 GG der Regelung des § 12 ThürLadÖffG nicht entgegen. Das im Sinne einer klaren Kompetenzverteilung strikte Verständnis der Kompetenzregeln erlaubt es nicht, eine einstmals unter anderen kompetenziellen Vorzeichen getroffene Regelung nunmehr ohne hinreichende Anhaltspunkte insbesondere im Wortlaut der Norm als erschöpfend zu verstehen. Das Land Thüringen durfte folglich in eigener Kompetenz die über § 17 Abs. 4 LadSchlG hinausgehende Vorgabe machen, dass abhängig Beschäftigte in Verkaufsstellen in Thüringen an zwei Samstagen im Monat nicht eingesetzt werden dürfen."

BVerfG, Urteil v. 14.01.2015, 1 BvR 931/12

Dem ist zu entnehmen, dass, soweit die Regelungen zu den Arbeitszeiten an Samstagen und Sonntagen im ArbZG und im LadSchlG nicht als abschließend zu betrachten sind und dem Landesgesetzgeber insoweit eine Restkompetenz verbleibt, diese Kompetenz im Bereich des Ladenschlussrechtes allenfalls gestattet, diesbezüglich weitergehende Regelungen zu treffen, als diese in § 17 LadSchlG bereits enthalten sind. Weitergehend kann in diesem Zusammenhang jedoch ausschließlich bedeuten, dass ein Mehr an Schutz gewährt wird. Eine Unterschreitung des vom Bundesgesetzgeber vorgezeichneten Schutzniveaus ist hingegen ausgeschlossen. Damit stellt der durch § 17 LadSchlG vorgegebene Schutz vor Sonn- und Feiertagsarbeit das Mindestniveau dar, welches vom Landesgesetzgeber nicht unterschritten werden kann.

Bei einer vom Landesgesetzgeber beabsichtigten Erweiterung der Gründe für die Zulassung von Sonn- und Feiertagsöffnungen über die Gründe hinaus, die das LadSchlG aufführt, und bei einer Erhöhung der Anzahl der maximal freizugebenden Sonn- und Feiertage im Jahr wäre mithin zu bezweifeln, dass der Landesgesetzgeber insoweit befugt ist, auch die Beschäftigung der Mitarbeiter an diesen Tagen zu regeln. Nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfte dem Landesgesetzgeber dafür kein Kompetenzspielraum zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund begegnen die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenspiel mit den übrigen Regelungen des HLöG unter dem Blickwinkel der Landeskompetenzen zumindest gewichtigen Zweifeln hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.

3) Zum Sonn- und Feiertagsschutz

Zu prüfen ist weiter, ob die vorgeschlagene Regelung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV bzw. Art. 31 und 53 VerfHE im Einklang steht.

a) Grundsatz

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonn- und Feiertagsschutz gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen sowie ein Verbot der Öffnung von Geschäften.

b) Allgemein zur Zulässigkeit von Ausnahmen

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann es von diesem grundsätzlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beachtung des Über- und Untermaßverbotes Ausnahmen nur im Interesse der Verwirklichung des Schutzzweckes von Art. 139 WRV selbst (Arbeit für den Sonntag) oder im Interesse des Schutzes anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter (Arbeit trotz des Sonntags) geben. Das generelle Konzept und der Kernbereich der Sonntagsruhe dürfen dadurch jedoch nicht gefährdet werden. Es sind somit nur sonn- und feiertägliche Tätigkeiten mit Art. 139 WRV vereinbar, die gleichzeitig der Verwirklichung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe dienen oder zum Schutz höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich sind.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02; Rozek, NJW 1999, S. 2920

In der Entscheidung des BVerfG vom 1. Dezember 2009 heißt es ausdrücklich:

„Grundsätzlich hat die typische "werktägliche Geschäftigkeit" an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich."

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02

Aber selbst wenn entgegenstehende Verfassungsgüter eine Ausnahme erforderlich machen können, ist vom Gesetzgeber eine Grenze bei der Freigabe von Arbeit an Sonn- und Feiertagen einzuhalten, die ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet.

vgl. BVerfG, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02

Da das Einkaufen selbst nicht der seelischen Erhebung dient, sind Tätigkeiten in diesem Zusammenhang auch nicht als „Arbeit für den Sonntag" einzustufen, so dass diese nur dann zulässig sind, wenn Sie zum Schutz bzw. zur Gewährleistung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich sind.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 9. Juni 2004, 1 BvR 636/02; BVerwGE 79, 236, 238f.; 90, 337, 341

Die Auffassung, wonach Sonntagsöffnungen verfassungsrechtlich anders zu bewerten sind, wenn Einkaufen zu einer Freizeitbeschäftigung geworden ist, kann mithin nicht gefolgt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere die mit sonntäglichen Öffnungszeiten verbundene Geschäftigkeit dem verfassungsrechtlichen Konzept der Sonntagsruhe widerspricht. Denn gerade Ladenöffnungen begründen wegen ihrer öffentlichen Wirkung den typisch werktäglichen Charakter eines Tages.

vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2/14

Dieser erfasst nicht nur die in den Ladengeschäften Beschäftigten und die Kunden, sondern auch den Straßenverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr sowie weitere Bereiche des öffentlichen Lebens. Damit bestimmt gerade die Ladenöffnung den wahrnehmbaren Charakter eines Tages entscheidend, so dass auch diejenigen betroffen werden, die Ruhe und seelische Erhebung suchen.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07

Eine isolierte Betrachtung des Einkaufens an sich, die alle mit Verkaufsöffnungen verbundenen Erscheinungen ausblendet, führt hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen somit nicht weiter.

Unter Berücksichtigung der weitreichenden Beeinträchtigungen des Sonntagsschutzes durch Sonntagsöffnungen ist es auch unerheblich, wie die individualrechtlichen Verpflichtungen der Beschäftigten ausgestaltet sind. Insbesondere Zeitausgleichs- oder Freiwilligkeitsvorbehalte führen entgegen einer regelmäßig geäußerten Auffassung nicht dazu, dass die Rechtfertigungsanforderungen bezüglich von Sonntagsöffnungen abzusenken sind.

vgl. VGH München, Urt. v. 24. Mai 2017, 22 N 17/527; OVG Magdeburg, Beschl. v. 25. November 2016, 1 M 152/16

Schließlich ist zu beachten, dass die Ausweitung der Öffnungsmöglichkeiten an den Werktagen die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags zusätzlich wachsen lässt. Mit dem Umfang der Öffnungsmöglichkeiten an den Werktagen steigen mithin die Anforderungen an einen Sachgrund, der eine zusätzliche Sonntagsöffnung rechtfertigen kann.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02; OVG Greifswald, Urt. v. 7. April 2010, 4 K 13/09 u. 4 K 14/09; VGH Kassel, Urt. v. 15 Mai .2014, 8 A 2205/13; VG Berlin, Beschl. v. 27. Dezember 2017, VG 4 L 529/17

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze aufgezeigt, welche Ausnahmen im Hinblick auf Ladenöffnungen zulässig sein können und wie ein entsprechendes Regel-Ausnahme-Verhältnis vom Gesetzgeber zu gestalten ist. Danach sind unter anderem folgende Grundsätze zu beachten:

- Gesetzliche Schutzkonzepte für die Sonn- und Feiertage müssen die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben, Ausnahmen müssen als solche erkennbar bleiben. Der grundsätzliche Charakter des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe darf durch Ausnahmeregelungen nicht beeinträchtigt werden.
- Sonn- und Feiertage sollen als Nicht-Werktage geprägt bleiben, so dass ein qualitativer Unterschied zu den Werktagen erkennbar bleibt.
- Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dabei können rein wirtschaftliche Interessen oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.
- Ein öffentliches Interesse kann eine Sonntagsöffnung nur rechtfertigen, wenn diesem in Anbetracht der Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes ein erhebliches Gewicht zukommt.
- Je weiter die sonstigen Öffnungsmöglichkeiten sind, umso geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Maßgeblich ist mithin, dass jede Sonntagsöffnung eines konkreten Sachgrundes bedarf, der es in Anbetracht der hohen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und auch der werktäglichen Ladenöffnungszeiten rechtfertigt, die Öffnung der Geschäfte im konkreten Umfang zu gestatten.

Zu beachten ist weiter, dass aufgrund von Art. 31 VerfHE die ausnahmsweise Gestattung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen aufgrund eines Gesetzes nur dann zulässig ist, wenn die Ausnahmen der Allgemeinheit dienen.

c) Sonntagsöffnungen im öffentlichen Interesse

Da in dem Regelungsvorschlag das öffentliche Interesse an den Sonntagsöffnungen ausdrücklich in Bezug genommen wird, sei vorab näher auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen im öffentlichen Interesse eingegangen.

Wie sich der Rechtsprechung des BVerfG entnehmen lässt, begegnen gesetzliche Regelungen, wonach Sonn- und Feiertagsöffnungen im öffentlichen Interesse bzw. im Interesse des Gemeinwohls ausnahmsweise zugelassen werden können, keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt insbesondere dann, wenn einzelne Interessen konkretisiert werden.

Zu beachten ist jedoch, dass das BVerfG ob des sehr weit gefassten Begriffs des „öffentlichen Interesses" eine verfassungsrechtliche Eingrenzung des Begriffs bei der Anwendung fordert, die sicherstellt, dass nur öffentliche Interessen von besonderem Gewicht als Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung nutzbar gemacht werden können.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02

Eine sehr weite Interpretation der Berücksichtigungsfähigkeit von Gemeinwohlbelangen lässt sich mit dieser Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbaren. Vielmehr bedarf jede einzelne Sonntagsöffnung auch unter Berücksichtigung von Gemeinwohlbelangen eines konkreten Sachgrundes, der es in Anbetracht der Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und der werktäglichen Ladenöffnungszeiten rechtfertigt, die Öffnung der Geschäfte im konkreten Umfang zu gestatten. Nichts Anderes gilt auch in dem Fall, dass man eine Ausnahme mit Gemeinwohlzielen bzw. dem öffentlichen Interesse zu begründen sucht.

vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1/16

In einer Entscheidung des BVerwG aus dem Mai 2017 hatte sich das BVerwG explizit mit der Frage auseinanderzusetzen, wann Ausnahmen vom Arbeitsverbot im Bereich des Einzelhandels an Sonn- und Feiertagen gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sind. Das BVerwG führt in diesem Zusammenhang zum Gemeinwohlbegriff wie folgt aus:

„Bei dem Begriff des Gemeinwohls handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Sonntagsschutzes der Konkretisierung bedarf. Das Gemeinwohlerfordernis ist bei verfassungskonformer Auslegung nur dann erfüllt, wenn die beabsichtigte Ladenöffnung auf einem Sachgrund beruht, der gemessen an der öffentlichen Wirkung der Ladenöffnung eine Ausnahme vom Sonntagsschutz rechtfertigt.
…
Der Begriff des Gemeinwohlerfordernisses lässt sich anhand des in der Rechtsprechung entwickelten Maßstabes für die Beurteilung der Frage, ob eine konkrete Ladenöffnung am Sonntag durch einen Sachgrund gerechtfertigt ist, ausfüllen."

BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1/16

Davon ausgehend verweist das BVerwG auf die bisherige Rechtsprechung zu Sonntagsöffnungen und führt insoweit unter Anderem aus:

„Auch ist nicht jede Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag bereits deshalb gerechtfertigt, weil für sie überhaupt ein über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das Erwerbsinteresse der Kunden hinausgehendes öffentliches Interesse spricht. Vielmehr sind die konkrete Ladenöffnung und der konkrete Sachgrund in ein Verhältnis zu setzen."

BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1/16

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Ladenöffnung an Sonntagen auch unter dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn ein konkreter Sachgrund für eine konkrete Ladenöffnung gegeben ist und beide in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28. September 2017, 4 B 1218/17

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG der einzelne Sonntag nicht werktäglich geprägt sein soll. Dies bedeutet, es muss nach außen erkennbar bleiben, dass es sich bei der Sonn- bzw. Feiertagsöffnung um eine Ausnahme handelt. Der Sachgrund für die Öffnung muss mithin nach außen erkennbar als prägend im Vordergrund stehen. Dies gilt es, auch bei Sonn- und Feiertagsöffnungen aufgrund eines „öffentlichen Interesses" zu beachten.

vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1/16

Diese Grundsätze gilt es ebenfalls zu beachten.

4) Anwendung der Grundsätze auf die vorgeschlagene Regelung

Um prüfen zu können, ob die Regelung den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen kann, ist zunächst zu ermitteln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regelung zur Anwendung kommen soll. Wie im Zusammenhang mit der Be-

stimmtheit bereits ausgeführt, ergibt sich dies nicht eindeutig aus dem Wortlaut der Regelung. Daher ist neben dem reinen Wortlaut der Regelung die Begründung des Entwurfs in den Blick zu nehmen.

In der Regelung selbst heißt es, dass die Sonntagsöffnungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie gestattet werden können. Weiter heißt es, dass in diesen Fällen ein öffentliches Interesse an der Öffnung besteht und ein Anlass nicht erforderlich ist. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf kann abgeleitet werden, dass die Sonntagsöffnungen von der Zielrichtung her letztlich als Ausgleich für entfallende Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 HLöG ermöglicht werden sollen, um so die Innenstädte zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern.

Dies lässt verschiedene Anwendungsmöglichkeiten als möglich erscheinen, die im Folgenden kurz zu bewerten sind:

a) Vermutung des öffentlichen Interesses (sachgrundlose Öffnung)

Zunächst könnte die Regelung insgesamt so verstanden werden, dass das Vorliegen eines öffentlichen Interesses durch den Gesetzgeber generell vermutet wird und das Vorliegen eines Sachgrundes damit vom Gesetzgeber angenommen wird. Die Gemeinden könnten danach die Lage der Sonntagsöffnungen festlegen, ohne im konkreten Einzelfall gesondert prüfen zu müssen, ob die konkreten Öffnungen geeignet, erforderlich und angemessen sind, den benannten öffentlichen Interessen (Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie) zu dienen.

Für ein solches Verständnis des Regelungsvorschlages spricht, dass zahlreiche Änderungsvorschläge der FDP zu den Ladenöffnungsgesetzen der Länder darauf abzielten, den verfassungsrechtlich geforderten Anlassbezug für Sonntagsöffnungen aus den Gesetzen zu streichen.

Soweit man die Regelung so versteht, wäre die Regelung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben wohl nicht zu vereinbaren. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist auch hinsichtlich von Sonntagsöffnungen im öffentlichen Interesse in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der erforderliche Sachgrund für eine konkrete Ladenöffnung gegeben ist und beide in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Zulassung der Öffnung aller Geschäfte im gesamten Bundesland Hessen ohne Einzelfallprüfung genügte diesen Anforderungen nicht. Es ist nicht erkennbar, dass das öffentliche Interesse tatsächlich hinsichtlich aller Geschäfte im gesamten Bundesland besteht. Die Regelung unterscheidet nicht nach Lage, Größe oder Art der Geschäfte und berücksichtigt auch nicht, dass eine Reihe von Geschäften wie z.B. Supermärkte von der Corona-Pandemie und deren Folgen nicht negativ betroffen waren. Eine Unterscheidung nach Warengruppen fehlt ebenfalls. Auch erschließt sich nicht, weshalb in jedem Einzelfall vier Sonntage als angemessen angesehen werden können.

Soweit die Regelung also darauf abzielen sollte, den Gemeinden zu gestatten, ohne weitere Einzelfallprüfung vier Sonntage zum Verkauf im gesamtem Gemeindegebiet

und für alle Warengruppen freizugeben, wäre dies mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

b) Öffnung zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

Soweit die Regelung so auszulegen ist, dass einzelne Sonntagsöffnungen gestattet werden können, soweit diese Sonntagsöffnungen der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie dienen, wäre zu klären, auf welche Folgen der Corona-Pandemie die Regelung abzielt.

aa) Öffnung zum Ausgleich für entfallen Sonntagsöffnungen

Der Begründung des Gesetzentwurfs lässt sich entnehmen, dass es in erster Linie darum geht, dem örtlichen Einzelhandel einen Ausgleich für die in den Jahren 2020 und 2021 coronabedingt entfallenen, anlassbezogenen Sonntagsöffnungen zu bieten. Dieses Ziel kommt als hinreichender Sachgrund für die Gestattung von Sonntagsöffnungen jedoch nicht in Betracht, da sich dahinter allein das wirtschaftliche Interesse des Handels an der Umsatzerzielung an Sonn- und Feiertagen verbirgt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG können allein wirtschaftliche Interessen des Einzelhandels Ausnahmen vom Schutz der Sonn- und Feiertage jedoch nicht rechtfertigen.

vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02

Das OVG Münster führt hinsichtlich des Interesses an einem Ausgleich für die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie aus:

„Sonntagsöffnungsregelungen werden dem … verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 140 GG iVm Art. 139 WRV, der ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert, nicht gerecht, wenn sie darauf hinauslaufen, dem lokalen stationären Einzelhandel an dem für die Ladenöffnung freigegebenen Sonntag sozusagen als Ausgleich für … anlassbezogene verkaufsoffene Sonntage, die wegen der Corona-Pandemie ausgefallen sind, anlasslos zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen, um massive Einnahmeeinbußen während des Lockdowns und in der Zeit danach auszugleichen.
…
Ausnahmen von der sonntäglichen Arbeitsruhe bedürfen eines erkennbaren gewichtigen besonderen Sachgrundes, der nicht darin liegen darf, dass der Handel auch an Sonn- und Feiertagen Umsatz erzielen möchte.“

OVG Münster, Beschl. v. 03.09.2020, 4 B 1253/20.NE

So liegt es auch hier. Das alleinige Interesse, einen Ausgleich für entfallene Sonntagsöffnungen zu schaffen, kann die Gestattung einer Sonntagsöffnung mithin nicht rechtfertigen.

Soweit die Regelung mithin so auszulegen ist, dass sie letztlich lediglich darauf abzielt, einen Ausgleich für die entfallenen anlassbezogenen Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, stünde sie mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht im Einklang.

bb) Öffnung zum Ausgleich für schließungsbedingte Einbußen

Das Vorgesagte gilt auch für den Fall, dass die Möglichkeit der Zulassung von Sonntagsöffnungen eingeräumt wird, um einen allgemeinen Ausgleich für die Einbußen zu ermöglichen, die der Einzelhandel durch die coronabedingten Schließungen hinnehmen musste. Auch dahinter verbirgt sich lediglich das wirtschaftliche Interesse des Handels an der Umsatzerzielung, welches Sonntagsöffnungen in keinem Fall rechtfertigen kann.

Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass bei der Bewertung der Sachgründe für eine Sonntagsöffnung auch die werktäglichen Öffnungszeiten zu berücksichtigen sind. Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sind, umso höher sind die Anforderungen an einen Sachgrund für zusätzliche Sonntagsöffnungen. Der VGH Kassel führt dazu aus:

> *„Abschließend weist der Senat darauf hin, dass eine äußerste Zurückhaltung bei der Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen immer mehr Bedeutung gewinnt angesichts der Auswirkungen der vollständigen Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen einschließlich der Samstage von 0 bis 24 Uhr durch den Gesetzgeber (§ 3 Abs. 1 HLöG). Wie allgemeinkundig ist, hat diese Regelung dazu geführt, dass die Verkaufsstellen namentlich größerer Ladenketten vor allem an den Stadträndern, aber auch in den Innenstädten, tatsächlich auch zur Nachtzeit geöffnet bleiben und dass auch Supermärkte in kleineren Gemeinden ihre Läden zu Zeiten geöffnet halten, die früher dem Familienleben und der Wahrnehmung sozialer, gesellschaftlicher oder sportlicher Aktivitäten vorbehalten waren. Dies reduziert nicht nur für die betroffenen Arbeitnehmer im Einzelhandel die Möglichkeiten eines zuverlässig sozial getakteten Privatlebens an Werktagen, sondern beeinflusst auch das soziale Verhalten potenzieller Kunden, denen der abendliche oder nächtliche Einkauf in der Werbung als besonderes Freizeitvergnügen schmackhaft gemacht wird. Umso wichtiger wird es, durch möglichst strikte Einhaltung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen einen Ausgleich für diese zunehmende Kommerzialisierung bisheriger Freizeit zu gewährleisten, um dem Einzelnen die Möglichkeit der selbstbestimmten physischen und psychischen Regeneration wenigstens an diesen Tagen zu geben (BVerfG, a.a.O., Rn. 146).“*
>
> *VGH Kassel, Urt. v. 15.05.2014, 8 A 2205/13*

Das OVG Münster führt im Hinblick auf den Nachholbedarf im Zusammenhang mit den coronabedingten Schließungen zutreffend aus:

> *„Die an Werktagen … unbegrenzt verfügbaren Öffnungszeiten lassen aber für die Befriedigung des Erwerbsinteresses der Einzelhandelsbetriebe – auch soweit hieran gesellschafts- oder standortpolitische Interessen geknüpft sind – umfassend Raum.“*

OVG Münster, Beschl. v. 28.08.2020, 4 B 1261/20.NE

Die gemäß dem HLöG zulässigen werktäglichen Öffnungszeiten von Montag bis Samstag bieten dem Einzelhandel ebenfalls genügend Raum, Nachholeffekte zu nutzen, um die wirtschaftlichen Folgen der Schließungen auszugleichen. Es ist nicht ersichtlich, dass zusätzliche Sonntagsöffnungen erforderlich wären, um den zusätzlichen Bedarf abzudecken und die damit verbundenen Möglichkeiten zu nutzen.

Ist die Regelung mithin so auszulegen, dass sie letztlich darauf abzielt, einen Ausgleich für die coronabedingten Schließungen zu ermöglichen, stünde sie mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls nicht im Einklang.

cc) Öffnung im Interesse der Stärkung der Innenstädte

Im Zusammenhang mit der Begründung zum Gesetzentwurf könnte die Regelung auch so verstanden werden, dass die Sonntagsöffnungen darauf zielen, die Folgen der Corona-Pandemie für die Innenstädte auszugleichen. Einer solche Auslegung begegnen allerdings gewichtige Bedenken, da eine derartige Auslegung mit dem Wortlaut der Regelung nicht im Einklang stehen dürfte. Gemäß dem Wortlaut ist eine Beschränkung der Zulassungsmöglichkeit auf Innenstädte gerade nicht vorgesehen.

Es sei insoweit jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass Sonntagsöffnungen zur Stärkung oder Belebung der Innenstädte nur unter ganz engen Voraussetzungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen können und nicht allein darauf hinauslaufen dürfen, den Einzelhandel durch zusätzliche Öffnungsmöglichkeiten eine Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung zu ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster, kann eine Stärkung örtlicher Bereiche eine Sonntagsöffnung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nur dann rechtfertigen, wenn tatsächlich eine besondere, über das allgemeine Maß hinausgehende lokale Problemlage festgestellt werden kann, ein gemeindliches Gesamtkonzept zur Bewältigung dieser Problemlage besteht und die Sonntagsöffnung im Rahmen dieses Konzeptes lediglich eine von mehreren zielführenden Maßnahmen darstellt. In keinem Fall kann eine Sonntagsöffnung damit gerechtfertigt werden, dass es die Einzelhandelsbranche insgesamt unter wirtschaftlichem Druck steht und sich dies auch in den Einzelhandelsstandorten niederschlägt.

vgl. OVG Münster, Beschl. v. 25.04.2019, 4 B 480/19.NE

In jedem Einzelfall wäre mithin zu prüfen, ob die Sonntagsöffnung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung des Ziels ist. Im Hinblick auf den Regelungsvorschlag bedeutet dies, dass die Regelung bei einer solchen Auslegung zwar noch als verfassungskonform anzusehen wäre, der Anwendungsbereich jedoch erheblich eingeschränkt wäre

III) Ethische und sozialpolitische Bewertung

1) Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Corona-Pandemie breitet sich trotz des Lockdowns und der begonnenen Maßnahmen zur Impfung weiterhin aus. Die Zahl der Infektionen, Erkrankungen und Todesfälle ist weiterhin auf einem unvorstellbar hohen Niveau. Viele Läden mussten ihren stationären Handel aussetzen, doch betrifft dies bei weitem nicht alle Beschäftigten des Einzelhandels.

Die Beschäftigten im Kundenkontakt sind daher einem sehr hohen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dieses Risiko betrifft tatsächlich nicht nur die eigene Person, sondern auch das familiäre Umfeld und damit häufig auch Personen, die zu besonders gefährdeten Gruppen gehören. Neben dieser Gefahr besteht auch eine mit den leider notwendigen Corona-Maßnahmen einhergehende psychische Belastung. Die Umsetzung der alltäglichen Arbeit ist nun durch Hygienemaßnahmen wesentlich umständlicher und wird häufig nicht mehr von den Kundinnen und Kunden mitgetragen. Solche Verstöße gegen die Hygienevorschriften müssen von Beschäftigten verhindert werden, was die Arbeit noch weiter erschwert.

In dieser besonderen Zeit bildet der Sonntag einen notwendigen Ruhepol. Die gesundheitliche Gefährdung und psychische Belastung unter der Woche dürfen nicht noch weiter steigen, indem man diesen Ruhepol wegnimmt. Besonders betroffen sind erneut und verstärkt Frauen. Ein Großteil der Beschäftigten ist weiblich und seit jeher unter hohem Druck, die ausgeweiteten Arbeitszeiten z.T. bis 24 Uhr mit der Sorge- und Familienarbeit in Einklang zu bringen. Sie sind in der Corona-Pandemie in vielfacher Hinsicht die Verliererinnen. Finanziell wie familiär. Sonntagsöffnungen verschärfen diesen Druck und erhöhen das Maß an Belastung, statt es zu minimieren. Dies trifft sowohl die durchgängig stark beanspruchten Kolleginnen im Lebensmittelhandel wie aber auch die, die seit Wochen im Bekleidungs- und Möbelsektor durch den Lockdown in Kurzarbeit sind.

Der vorliegende Antrag der FDP suggeriert, dass Sonntagsöffnungen maßgeblich zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitrügen. Das setzt moralisch unter Druck und ignoriert, dass der Verkauf an Sonntagen mitnichten das große Problem der Innenstadtverödung löst. Als Allianz, die sich aus den unterschiedlichen politischen, ethischen und seelsorgerlichen Professionen zusammensetzt, sehen wir uns in der Pflicht, der Benachteiligung von Frauen, den Eingriff in gemeinsame Familien- und Erholungszeit entgegenzuhalten und auf nachhaltige Lösungen für den Einzelhandel zu drängen, statt die Liberalisierung und Prekarisierung in der Branche zu befeuern.

2) Der Schutz der Kundinnen und Kunden

Die Schließung vieler Einzelhändler und die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie dienen letztlich neben den Schutz der Beschäftigten ebenso dem Schutz der Kundinnen und Kunden. Durch Sonntagsöffnungen mehr Menschen in die Innenstädte zu locken, widerspricht diesem Vorhaben fundamental. Wenn die Öffnungen noch als

„Event" beworben werden, führt dies lediglich zur noch rasanteren Ausbreitung des Virus, die anschließend durch weitere tiefgreifende Maßnahmen eingegrenzt werden müssen. Weder der Einzelhandel noch die Städte und Kommunen können ein Interesse an einer Verschlimmerung der pandemischen Situation haben.

3) Schutz vor falschen Lösungen

Der Einzelhandel wurde zu Teilen stark von der Corona-Krise getroffen, zugleich profitiert der Online-Handel von dieser Entwicklung stark. Somit hat Corona einen bereits existierenden Trend gestärkt.

Der Vorschlag nach sogenannten „verkaufsoffenen Sonntagen" kann weder diesen Trend umkehren noch kann er die Verluste der letzten Monate ausgleichen. Es ist nicht erwiesen, dass längere Öffnungszeiten zu einem höheren Gewinn führen. Stattdessen gehen sie auf Seiten der Unternehmer mit höheren Kosten und eine Umverteilung des Umsatzes einher. Die sonntäglichen Öffnungen werden sich daher nicht lohnen. Auch stellen diese kein wirkungsvolles Mittel gegen die digitale Konkurrenz dar.
Anstelle dieser ineffektiven Maßnahmen sollten sich die FDP und andere Akteure dafür einsetzen, dass insbesondere Inhaberinnen und Inhaber kleinerer Geschäfte selbst einen digitalen Shop einrichten können und dass diese Form der Digitalisierung von staatlicher Seite gefördert wird.

Ein weiterer Faktor ist die Entwicklung der Innenstädte. Schaut man sich die Beschäftigung mit der Frage nach der Zukunft der Innenstädte und des Handels in den einschlägigen Fachjournalen und Verbandsorganen an, so ist dort die Diskussionslage gerade auch im Handel schon seit mehreren Jahren äußerst differenziert und vor allem auch skeptisch gegenüber einfachen Lösungsansätzen.

Es gilt festzuhalten: Der Handel ist seit jeher ein wesentlicher Bestandteil des innerstädtischen Lebens. In fast jeder Stadt ist der Marktplatz der zentrale Ort des gemeinsamen Lebens – und fast immer findet sich dort auch die größte Kirche der Stadt. Damit ist zugleich aber auch schon zum Ausdruck gebracht, dass der Handel zwar ein wesentlicher Teil des gemeinsamen Lebens ist, aber eben nicht das Ganze des Zusammenlebens ausmacht. In der Innenstadt wurde ursprünglich nicht nur gehandelt, sondern auch gewohnt. Es wurde Handwerk betrieben und im Gasthaus eingekehrt oder in der Kneipe miteinander gefeiert. Es gab Theater und Kleinkunst – und es gab freie Plätze zum zweckfreien Verweilen und Spielen.

Diese Vielfalt ist heute oft einer Monokultur gewichen – nicht zuletzt genau in den Städten, die von den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges am meisten betroffen waren. Städte, die weniger von diesen Zerstörungen betroffen waren, haben heute oft einen deutlich besseren Stand in der Bewältigung der Krise der Innenstädte.

Warum ist das so? Eindeutig deshalb, weil die Attraktivität einer Stadt nicht nur abhängig ist von einem möglichst umfangreichen und preislich attraktiven Warenangebot, das rund um die Uhr verfügbar ist, sondern von dem Erlebniswert, den sie insgesamt bietet.

Es ist ein aussichtsloses Unterfangen, wenn eine Stadt und der Handel in ihr den Versuch unternehmen, den Onlinehandel auf seinem eigenen Feld zu besiegen. Dieser Versuch muss scheitern. Er muss scheitern, weil die logistischen Möglichkeiten und der Kostenvorteil der riesigen Versandlager des Onlinehandels niemals innerstädtisch eingeholt werden können. Und auch die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten wird diese Nachteile des innerstädtischen Handels gegenüber dem Onlinehandel auf diesem Feld niemals ausgleichen können. Es kommt also darauf an, die analogen Alleistellungsmerkmale der Stadt stark zu machen, die digital nicht nachgeahmt werden können. „Die Zukunft der Stadt ist analog – nicht digital" (Stadtplaner Wolfgang Christ in MITTELDEUTSCHE WIRTSCHAFT Ausgabe 10 2016, S. 8).

Es ist eben nicht dasselbe, einen Ort digital wahrzunehmen oder ihn selbst zu erleben. Und genauso ist es nicht dasselbe, eine Ware im Internet zu bestellen oder in einer Stadt mit Erlebniswert einzukaufen, sich beraten und bedienen zu lassen, nebenan mit Freundinnen und Freunden etwas zu trinken oder zu essen, und das Flair der Stadt zu genießen.

Es kommt folglich darauf an, die digitalen Möglichkeiten zu nutzen, um auf das einzigartige „Analoge" hinzuweisen, das eine Stadt bieten kann. Dann entwickelt sie eine Zugkraft, die der Onlinehandel nie so haben kann. Es ist nämlich genau dieser umfassende Erlebniswert einer Stadt, der ihr Alleinstellungsmerkmal ausmacht gegenüber dem Onlinehandel. Zu diesem Erlebniswert einer Stadt gehört unter anderem auch, dass es in ihr Zeiten gibt, die nicht von werktäglicher Geschäftigkeit bestimmt werden.

IV) Ergebnis

Die vorgeschlagene Regelung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese ergeben sich daraus, dass begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz, der Kompetenzordnung und dem verfassungsrechtlichen Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes bestehen.

Soweit die Regelung aufgrund der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung als noch verfassungskonform erachtet werden sollte, bliebe der Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt und die Umsetzung mit erheblichen Risiken verbunden.

Der Gesetzesvorschlag der FDP verkennt die gesundheitlichen und psychischen Belastungen auf Seite der Beschäftigten. Darüber hinaus würden Ausnahmen vom Sonntagsschutz weitere Teile der Bevölkerung gefährden. Die besondere Rolle des Sonntags und seines verfassungsrechtlichen Rangs werden im Gesetzesvorschlag der FDP umfassend ignoriert, um den Sonntag in einen weiteren Werktag zu verwandeln. Ohne Sonntage gibt es nur noch Werktage!

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Hessischen Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herrn Vorsitzenden Moritz Promny MdL

19. Februar 2021
Az. 7.1.3.0. / Kl-St

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie – Drucksache 20/4201
Ihr Schreiben vom 1. Februar 2021 Az. I A 2.17

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu oben genanntem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Ladenöffnungsgesetz befristet bis Juni 2022 geändert werden. Zum einen sollen die verkaufsoffenen Sonntage von vier auf acht ausgedehnt werden. Außerdem soll die Öffnung an maximal zwei Adventssonntagen im Jahr möglich sein. Daneben soll der Anlassbezug, das Erfordernis eines Sonderereignisses, wegfallen. Vielmehr soll Maßstab nur ein öffentliches Interesse sein, welches für diese Zeit aber automatisch unterstellt wird. Schließlich sollen die befristet geltenden Maßnahmen Anfang 2022 evaluiert und auf ihre Wirksamkeit und rechtliche Tragfähigkeit überprüft und ggf. vom Gesetzgeber verlängert werden.

Wir lehnen alle Änderungsvorschläge ab und halten sie auch aus verfassungsrechtlicher Sicht für unzulässig.

Der Anlassbezug darf nicht gestrichen, sondern muss beibehalten werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07) wird durch den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert: „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt.“ Die typische werktägige Geschäftigkeit hat also an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. „Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ Es bedarf also eines besonderen Anlasses, um eine Öffnung zu rechtfertigen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird vom BVerfG mit der besonderen Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzbereiches begründet: Danach wird das Grundrecht auf Religionsfreiheit in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert.

Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt aber nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Sie kommt dem Schutz von Ehe und Familie ebenso zu Gute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG effektiver wahrnehmen. Dem Sonntagsschutz kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil er dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Aus dieser besonderen Bedeutung und der Statuierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses folgt, dass der Anlassbezug im HLöG unverzichtbar ist.

Auch für den Hessischen VGH folgt aus der Rechtsprechung des BVerfG, dass nur eine anlassbezogene Öffnung verfassungskonform ist. Hessischer VGH (Urteil vom 15.05.2014, Az. 8 A 2205/13): „Mit dieser Regelung, die nur in begrenzter Zahl und nicht aus beliebigem Anlass Ausnahmen … zulässt, ist der Gesetzgeber seinem objektiv rechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG nachgekommen. Dieser verpflichtet ihn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse … genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“

Die besondere Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und die Statuierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses spiegeln sich auch im Urteil des BVerwG vom 26.11.2014 (6 CN 1.13) wider. In diesem Urteil wurden Teile der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung für nichtig erklärt, weil das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht genügend beachtet wurde.

Das BVerwG hat am 17.05.2017 (8 CN 1.16) erneut entschieden, dass es keinen verkaufsoffenen Sonntag ohne Sachgrund geben darf. Danach reichen das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse der Handelsbetriebe und das Shoppinginteresse der Kundschaft nicht aus. Ein darüberhinausgehendes öffentliches Interesse müsste hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen.

Die Daten der gesetzlichen Krankenkassen belegen die steigende Relevanz psychischer Erkrankungen. Seit Jahrzehnten ist die Zahl der Fehltage (Arbeitsunfähigkeitstage) wegen psychischer Erkrankungen deutlich angestiegen. Im Jahr 2019 wurde ein Höchststand erreicht. Das belegen die Ergebnisse des aktuellen Psychoreport 2020 der Krankenkasse DAK-Gesundheit.

Danach kamen in 2019 auf 100 Versicherte rund 260 Fehltage im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Das bedeutet, dass die Anzahl dieser Fehltage von 2000 bis 2019 um 137 Prozent gestiegen ist (https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/116539/DAK-Report-Fehltage-wegen-psychischer-Erkrankungen-auf-Hoechstand).
Nach epidemiologischen Studien gehören psychische Erkrankungen zu den häufigsten und auch kostenintensivsten Erkrankungen
(https://www.dak.de/dak/download/gesundheitsreport-2017-1885298.pdf).
Vor diesem Hintergrund ist der Schutz der seelischen Erhebung und damit verbunden die psychische und physische Regeneration, die durch den Sonntagsschutz gewährleistet werden soll, umso wichtiger.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist ein hohes Gut. Der Wechsel von Arbeit und Ruhe gehört zum Leben und Dasein des Menschen, daran ändern weder Digitalisierung und Globalisierung noch die Corona-Pandemie etwas. Der Sonntag gibt dem Zeitempfinden einen wiederkehrenden Rhythmus und gewährt einen regelmäßigen Freiraum, in dem möglichst viele Menschen zur gleichen Zeit „frei“ haben. Der Zusammenhalt in überschaubaren Gemeinschaften, der Familie, dem Freundeskreis oder dem sozialen Umfeld, wie in der Gesellschaft im Ganzen, wird nicht allein durch wirtschaftliche Güter gewährleistet. Dazu gehört auch die gemeinsame Teilhabe an kulturellen Gütern, das gemeinsame Erleben, Wahrnehmen und Gestalten der Zeit. Der Sonntag ist daher nicht nur für die Christen als Tag des christlichen Gottesdienstes, sondern als gemeinsamer Ruhetag eine kulturelle und soziale Errungenschaft und hat für die Qualität menschlichen Lebens und Zusammenlebens eine herausragende Bedeutung.

Aus vorgenannten Gründen und nach der oben ausführlich dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung ist auch eine Erweiterung auf acht verkaufsoffene Sonntage verfassungsrechtlich abzulehnen. Wir sehen die Problematik der Innenstädte und teilen die Sorgen des stationären Einzelhandels. Dass die Innenstädte zu veröden drohen, ist aber nicht erst seit der Corona-Pandemie ein Problem, sondern ist als Folge von Globalisierung und Digitalisierung seit dem Aufkommen des Onlinehandels zu beobachten. Die Bistümer unterstützen insoweit jede Initiative zur Vitalisierung der Innenstädte ausdrücklich. Hier könnten genaue Analysen und breit angelegte Konzepte helfen, die von der Unterstützung der Einzelhändler vor Ort auch im Digitalisierungsbereich bis hin zur kulturellen und sozialen Belebung der Innenstädte reichen, damit diese wieder zu attraktiven Orten und Räumen der Begegnung werden. Die Bistümer stehen hier ausdrücklich zur Mitwirkung und Gestaltung bereit. Sonntagsöffnungen aber werden dem Strukturwandel im stationären Einzelhandel nicht entgegenwirken können.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass durch Sonntagsöffnungen zusätzliche soziale Kontakte – auch im Personennahverkehr – zu erwarten sind (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 24.11.2020 – 13 B 1712/20 NE). Deshalb kann durch Sonntagsöffnungen in der Pandemiezeit sogar die Gefahr erhöht werden, das Corona-Infektionsgeschehen weiter anzutreiben.

Die Adventssonntage haben eine besondere christliche Bedeutung und Tradition und sind daher besonders schutzwürdig. Aber nicht nur aus christlicher Sicht, sondern auch aus Arbeitsschutzgründen ist eine Ladenöffnung an Adventssonntagen abzulehnen. Die Beschäftigten im Einzelhandel sind üblicherweise in der Vorweihnachtszeit sehr eingespannt, weshalb sie gerade in dieser Phase auf die sonntägliche Erholung angewiesen sind. Weiterhin sind sie einer immerwährenden Gefahr der Ansteckung mit Corona ausgesetzt. Trotzdem haben die Beschäftigten im Einzelhandel die ganze Zeit die Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten.

Deshalb ist es das Mindeste, dass sie zumindest an den Adventssonntagen bei ihren Familien zuhause bleiben und sich damit ein wenig von dem hohen Arbeitsstress und speziell dem Adventsstress im Einzelhandel erholen können. Es dient letztendlich der Gesundheit der Beschäftigten. Aus diesen Gründen ist auch eine Öffnung an Adventssonntagen abzulehnen.

Aus vorgenannten Gründen lehnen wir alle in dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes ab. Vielmehr verweisen wir hier ausdrücklich auf die sehr gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Diese haben eindeutige Vorgaben gemacht, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf verletzt werden würden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

M. Kläver

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Frauenlobstraße 5 • 65187 Wiesbaden • Telefon: (0611) 3 60 08-0 • Telefax: (0611) 3 60 08-20
E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de

Handelsverband Hessen

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt

An den
Hessischen Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Flughafenstraße 4a
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069-133091-0
Telefax: 069-133091-99

E-Mail: service@hvhessen.de
www.hvhessen.de

Frankfurt am Main, den 19. Februar 2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten vom 01.12.2020 zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen in der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Seit dem 16. Dezember befindet sich Deutschland im zweiten harten Lockdown. Die dadurch bedingten Schließungen des Nonfood-Handels haben enorme Auswirkungen und setzen innenstadtrelevante Branchen unter enormen Druck. Branchen wie der Bekleidungs-, Textil-, Schuh- oder Sportartikelhandel sind besonders stark betroffen. Durch die Umsatzeinbußen im Frühjahrslockdown 2020 und den aktuellen zweiten Lockdown ist aktuell damit zu rechnen, dass bis zu 50.000 Geschäfte die Krise nicht überstehen werden.

Mit seinen Angeboten stellt der Handel nach wie vor einen der wichtigsten Anlässe dar, Stadtzentren aufzusuchen und ist zentraler Anziehungspunkt der Städte. Durch Corona bedingte Geschäftsschließungen, droht eine Verödung der Stadtzentren. Der Erhalt des stationären Einzelhandels ist damit eine unumgängliche und wichtige Aufgabe zum Erhalt von lebendigen Innenstädten.

Verkaufsoffenen Sonntage geben den Händlerinnen und Händlern die Möglichkeit Umsätze zu generieren, die so dringend gebraucht werden. Gleichzeitig kann so den sinkenden Kundenfrequenzen in den Innenstädten entgegengewirkt werden und ein Erlebnischarakter für Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen werden. Die Coronakrise hat strukturelle Veränderungen und den wachsenden Onlinehandel weitervorangetrieben. Verkaufsoffene Sonntage sind hier ein wichtiges Stadtmarketinginstrument. An diesen Tagen können sich die Städte von einer besonderen Seite zu präsentieren, ein besonderes Image schaffen und so weitere Kunden und Kundinnen gewinnen. Gerade das Wechselspiel zwischen den Innenstadtakteuren (Gastronomie, Kultur Handel) hat an diesen Tagen einen besonderen Erlebnischarakter.

Das derzeit gültige hessische Ladenöffnungsgesetzt, gibt den Gemeinden und Städten aktuell die Möglichkeit mit Anlassbezug z.B. während einer Messe, oder eines Stadtfestes an vier zeitlich begrenzen Sonn- oder Feiertagen im Jahr zu öffnen. Da aufgrund der Corona-Pandemie sowie der erlassenen Infektionsschutz-

Handelsverband Hessen

verordnung Sonderereignisse seit März 2020 und auch im Laufe des Jahres 2021 nicht möglich sein werden, lässt es die aktuelle Gesetzeslage nicht zu verkaufsoffene Sonntage durchzuführen.

Auch die im Gesetz verankerte Vorgabe, dass Besucherfrequenz des anlassbezogenen Ereignisses, höher sein sollten als die des verkaufsoffenen Sonntags, widerspricht der Notwendigkeit einer Pandemiebekämpfung.

Da die restriktive Gesetzgebung in Hessen aufgrund der aktuellen Pandemielage keine verkaufsoffenen Sonntage zulässt, begrüßt der Handelsverband Hessen eine temporäre Flexibilisierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzt, die in der aktuellen Lage unumgänglich und wichtig ist. Die hessischen Händlerinnen und Händler haben bereits im Sommer 2020 gezeigt, dass sie verantwortungsvoll und unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen mit diesen Regelungen umgehen können. Deshalb unterstützt der Handelsverband Hessen den Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen in der Pandemie.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs:

Im Kern des § 6a der „Sonderregelung zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie" sollen an bis zu vier weiteren Sonn- und Feiertagen, insgesamt bis zu acht und maximal zwei Adventssonntage zur Öffnung ausgeweitet werden. Die Möglichkeit an vier weiteren Sonntagen öffnen zu dürfen, befürworten wir, denn so hat der wirtschaftlich stark angeschlagene Handel die Möglichkeit weitere Umsätze zu generieren. Zudem tragen die zusätzlichen Sonntage bei Wiederöffnung des Handles zur Entzerrung der Kundenströme bei. So lassen sich langsam anziehende Kundenfrequenzen in den Innenstädten verantwortungsvoll und sicher steuern.

Darüber hinaus soll in der Sonderregelung zum § 6a das Erfordernis eines Sonderereignisses (z.B. Messen, Märkte oder ähnliche Ereignisse) zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage wegfallen, da dies nicht der Pandemiebekämpfung entspricht. Auch unter normalen Umständen ist der Anlassbezug problematisch, deshalb unterstützt der Handelsverband Hessen grundsätzlich die Möglichkeit ohne Anlass öffnen zu dürfen.

Der Gesetzesentwurf zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung soll bis zum 30.06.2022 befristet werden, sodass danach die bisherige Rechtslage wieder gilt. Eine allgemeine Befristung unterstützen wir ausdrücklich. Allerdings wirbt der Handelsverband Hessen für eine Verlängerung des Gesetzes zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung über den 30.06.2022 hinaus bis mindestens zum 31.12.2022. So hätten die Händlerinnen und Händler die Möglichkeit im Jahr 2022 an acht verkaufsoffenen Sonntagen, ohne Anlassbezug zu öffnen.

Für viele Einzelhändlerinnen und -händler, die erst durch die Maßnahmen der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, ist dies eine weitere Möglichkeit Umsätze zu generieren.

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion im hessischen Landtag „zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen in der Corona-Pandemie" ein Bekenntnis für den Erhalt der Stadtteile und Innenstädte. Denn verkaufsoffene Sonntage sind ein wichtiger Baustein, die Attraktivität des Standortes zu steigern und durch Erlebnischarakter dem veränderten Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten

Handelsverband Hessen

Rechnung zu tragen. Es liegt im allgemeinen Interesse unsere Innenstädte zu beleben und Einkaufsmöglichkeiten sowie Arbeitsplätze zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Rohde
Hauptgeschäftsführer Handelsverband Hessen e.V.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main
Nur per E-Mail: a.bartl@ltg.hessen.de
m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny, MdL
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1
Referent(in) Fr.Siedenschnur/Fr.Neumann
Unser Zeichen Sie/Ne/JP
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 48/61
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom E-Mail v. 01.02.2021
Datum 16.02.2021

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie (Drucks. 20/4201)

Sehr geehrter Herr Promny,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Nach Beteiligung des Präsidiums des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bleibt es bei der diesseitigen Auffassung, dass 4 verkaufsoffene Sonntage ohne Anlassbezug grundsätzlich ermöglicht werden sollten. Eine Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage wird auch aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht befürwortet.

In unseren bisherigen Stellungnahmen zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes haben wir immer darauf hingewiesen, dass die Anzahl von 4 verkaufsoffenen Sonntagen ausreichend ist. Allerdings sollte auf das Erfordernis des Anlassbezuges tatsächlich verzichtet werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit die Durchfüh-

rung von verkaufsoffenen Sonntagen mit einem entsprechenden Anlass unmöglich, sodass das Streichen des Anlasses nach diesseitiger Einschätzung dringend empfohlen wird.

In der Hoffnung, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
z.Hd. Herrn Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 22.02.2021
Az. : Wo/L021.1; 124.20

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie – Drucks. 20/4201 –
Ihre E-Mail vom 01.02.2021
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Sadkowiak,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie – Drucks. 20/4201 – gegeben haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ein Landkreis hat uns in diesem Zusammenhang ergänzend folgende Rückmeldung gegeben, die wir Ihnen zum Zweck der weiteren Diskussion nicht vorenthalten wollen:

„Die IHK des Landkreises … hat in einer aktuellen Pressemitteilung auf die dramatische Lage des Einzelhandels und die rasant steigende Insolvenzgefahr hingewiesen und dabei unterstrichen, dass die Bestell- und Abholservices nicht annähernd die derzeitigen Umsatzverluste ausgleichen können und damit ein Geschäftssterben in den Innenstädten in den nächsten Monaten droht.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann ein Beitrag dazu sein, dass nach Wiedereröffnung des Einzelhandels ein Teil der derzeitigen Umsatzausfälle ausgeglichen werden kann und damit die Existenz zahlreicher kleiner und mittelständiger Einzelhändler gesichert werden kann.

Aus kommunaler Sicht besteht ein hohes Interesse daran, dass auch mittelfristig lebendige Innenstädte - und dazu gehört unverzichtbar auch ein attraktiver Einzelhandel - erhalten und entwickelt werden können.

Gerade in einem ländlich strukturierten Bereich haben auch bereits vor der CORONA-Pandemie der steigende Internethandel und die damit verbundenen Strukturveränderungen im innerstädtischen Bereich eine große Herausforderung für die Stadtentwicklung dargestellt. Hier verschärft die CORONA-Pandemie die aktuelle Lage und kann insbesondere in Städten und Gemeinden unter 50.000 Einwohnern verstärkt dazu beitragen, dass die Gefahr einer Verödung von Innenstädten droht. Daher sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Einzelhandel in seiner derzeit extrem schwierigen Lage zu unterstützen.

Die hier mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Flexibilisierung der Sonntagsöffnung kann nach Aussage zahlreicher Einzelhändler dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Wir empfehlen, dass die zeitlich begrenzte Sonntagsöffnung räumlich beschränkt wird auf die Innenstadtlagen und die Altstädte. Kleinere Geschäfte und Boutiquen sind oft Inhabergeführt, so dass hier auch der Gedanke des sonntäglichen Arbeitsschutzes zurücktreten kann.

Die vorgesehene Befristung der Maßnahme im Rahmen der CORONA-bedingten Ausnahmesituation ist sachgerecht, da grundsätzliche - auch verfassungsrechtliche - Fragen zum Anlassbezug einer dauerhaften Sonntagöffnung, die bislang Grundlage für die geltende Rechtslage waren, hiervon nicht berührt werden.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

nur per E-Mail

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss des Hessischen Landtags
Herrn MdL
Moritz Promny
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

22.02.2021

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie – Drucks. 20/4201 –
Ihr Schreiben vom 01.02.2021
Ihr Zeichen: I A 2.17

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der FDP-Fraktion eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Entwurf sieht vor, die zulässigen Ladenöffnungen nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz „*auf Grund der Corona-Pandemie*“ befristet bis Juni 2022 auszuweiten von bisher vier auf acht Sonn- oder Feiertage bzw. maximal zwei Adventssonntage im Jahr. Gleichzeitig soll auf das für Ladenöffnungen gesetzlich vorgeschriebene „Anlassereignis“ mit Verweis auf ein aufgrund der Corona-Pandemie pauschal unterstelltes „öffentliches Interesse“ verzichtet werden.

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/53 16 46-0 · Fax: 06 11/53 16 46-20 · mail@ev-buero-wiesbaden.de · www.evangelisches-buero-hessen.de

Die Evangelischen Kirchen in Hessen lehnen den Gesetzentwurf aus theologischen und verfassungsrechtlichen Gründen ab.

I.

Dabei sehen die Evangelischen Kirchen in Hessen die grundsätzliche Sorge um eine mögliche Verödung unserer Innenstädte und des stationären Einzelhandels. Diese Entwicklung tritt aber nicht erst seit der Corona-Pandemie auf, sondern hat zeitlich schon viel früher als Folge von Globalisierung und Digitalisierung und der damit einhergehenden Entwicklung des Online-Handels begonnen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich deshalb ausdrücklich für Initiativen zur Vitalisierung der Innenstädte aus und stehen für eine Mitwirkung und Mitgestaltung grundsätzlich bereit.

Was es dafür braucht sind genaue Analysen und breit angelegte Konzepte zur Unterstützung der Einzelhändler vor Ort – auch im Bereich eines eigenen und zusätzlichen digitalen Angebots – sowie vielfältige kulturelle Angebote zur sozialen Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstädte.

Erweiterte Sonntagsöffnungen werden dabei aber den Trend zum Strukturwandel im stationären Einzelhandel nicht umkehren können.

II.

Dabei gehört es zu den besonderen Aufgaben der Kirchen, sich für die Kultur des Sonntags zu engagieren. Die Wahrung des gemeinsamen Ruhetags ist in den Zehn Geboten verankert und hat die Kultur unseres Landes fest geprägt.
Der Sonntag hat für Christinnen und Christen seine herausragende Bedeutung als Tag der Auferstehung Christi gewonnen. Beides zusammen prägt das Verhältnis der Christinnen und Christen zu diesem Tag. Die bewusste Gestaltung des Sonntags durch den Gottesdienst, in den Gemeinden, im persönlichen Leben, in den Familien ist deshalb das erste, was sie zur Sonntagskultur beizutragen haben. Die Christinnen

und Christen und die Kirchen tragen zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags eintreten (vgl. „Menschen brauchen den Sonntag“ - Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, 1999).

III.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht werden Sonn- und Feiertage gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung besonders geschützt. Hierzu hat die höchstrichterliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts seit vielen Jahren Entscheidungen und Konkretisierungen getroffen, denen der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht wird. Ausnahmen vom verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz sind danach nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich und bedürfen folglich eines hinreichenden Sachgrundes, wozu rein wirtschaftliche Interessen grundsätzlich nicht zählen.
Deshalb kann auch auf den nach der Rechtsprechung und im Hessischen Ladenöffnungsgesetz vorgesehenen Anlassbezug grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dies würde andernfalls das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis verletzen. (vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07; BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14).

Etwas anderes gilt auch nicht auf Grund der in der Gesetzesbegründung behaupteten Notwendigkeit zur Entzerrung von Besucherströmen während der Corona-Pandemie. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage leisten keinen Beitrag zum Infektionsschutz und tragen nicht zur Entzerrung von Kundenströmen bei (OVG NRW, Beschluss v. 24.11.2020, 13 B 1712/20.NE).

IV.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen das Vorhaben des Landes, die Erarbeitung von Konzepten zu unterstützen, die hessischen Innenstädte wieder

attraktiver zu machen. Die Evangelischen Kirchen stehen hierbei grundsätzlich gerne für eine Mitwirkung und Mitgestaltung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Sehr geehrte Frau Bartl, sehr geehrter Herr Sadkowiak,

nachstehend die Stellungnahme des Herborner Werbering e.V. zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie.

Der Einzelhandel und die Gastronomie warten sehnsüchtig und mittlerweile auch drängend auf ein Signal aus der Hessischen Landespolitik. Deshalb findet der Gesetzentwurf unsere grundsätzliche Zustimmung.

Begründung :

Nach monatelangem Lockdown sehen wir damit einen Hoffnungsschimmer am Horizont um mit Unterstützung des Gesetzgebers verlorene Umsätze, zumindest teilweise, zurückzuholen und dadurch auch dem Onlinehandel etwas entgegen zu setzen. Ebenso wird dies bei den Innenstadtbesuchern positiv aufgenommen werden, denn es bedeutet ein kleines Stück Lebensqualität zurück zu bekommen. Es wird uns bei der Belebung der Innenstadt sehr helfen.

Die 8 verkaufsoffenen Sonntage können vom Termin her frei geplant und kurzfristig festgelegt werden, sodass man auch auf die aktuelle Pandemielage reagieren kann. Einfach die Geschäfte und die Gastronomie ohne Sonderereignisse als Genehmigungsvoraussetzung zu öffnen macht es natürlich wesentlich leichter bei der Planung. Es sollte auch auf eine reine Öffnung der Läden und Lokale, inclusive Aussengastronomie beschränkt werden. Denn zusätzliche Markt- und Imbißstände, ausgenommen davon sind die Weihnachtsmärkte, verursachen naturgemäß eine, zumindest derzeit nicht gewollte, Verdichtung der Besucher.

Die zusätzlichen 2 geöffneten Adventsonntage fallen genau in die wichtige Umsatzzeit des innerstädtischen Einzelhandels. Auch die beschäftigten Mitarbeiter von Handel und Gastronomie stehen diesen zusätzlichen Sonntagen positiv gegenüber, helfen sie doch bei der Sicherung ihrer Arbeitsplätze.

Auch eine eventuelle Verlängerung für das Jahr 2022 wäre sehr hilfreich. Gerade im Hinblick auf den möglichen Verkauf von Saisonware, denn dieser war ja im Jahr 2021 durch den langen Lockdown nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen vom

Herborner Werbering e.V.
Claus Krimmel, Vorsitzender

LFR Hessen
LandesFrauenRat

c/o Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V. Friedrichstraße 32 65185 Wiesbaden Fon 0611/15 78 60 Fax 0611/15 78 6-22 mail landesfrauenrat@buero-f.de Net www.lfr-hessen.de

Hessischer Landtag
Dem Vorsitzenden des
Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses
Herrn Maximilian Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 25.02.2021

Betreff: Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen in der Corona-Pandemie -Drucks. 20/04201-

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

der Vorstand des Landesfrauenrat (LFR) Hessen bedankt sich sehr für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der LFR Hessen mit insgesamt derzeit 45 unterschiedlichen Mitgliedsverbänden, vertritt die Interessen von mehr als 1,2 Millionen Frauen in Hessen und arbeitet unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

Dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form mit acht verkaufsoffenen Sonntagen ohne zusätzliches Ereignis wie Markt, Fest etc. plus zwei Adventssonntage, kann der der LFR Hessen trotz kontroverser Diskussion über das Für und Wider nicht zustimmen.

Diese Regelung würde grundsätzlich zu Lasten der von uns vertretenen Frauen gehen, die meist als Verkäuferinnen im Einzelhandel tätig sind. Auch kleinen Familienunternehmen würde hier einiges abverlangt, da sie in der Konsequenz eine 7-Tage-Woche hätten. Realistischerweise kann nicht von Freiwilligkeit der Öffnung ausgegangen werden, denn der Konkurrenzdruck der geöffneten Geschäfte, führt zu einem mittelbaren Zwang der übrigen Geschäfte, ebenfalls an Sonntagen zu öffnen.

Wenn die Geschäfte nach den Corona-Einschränkungen wieder öffnen dürfen, reichen 6 Tage in der Woche aus, die Bedürfnisse der Kunden zu befriedigen. Der Kundenstrom wird sich auf diese Tage verteilen. Eine Sonntagsöffnung würde möglicherweise zu einer Konzentration des Kundenstroms an Sonntagen führen, da

dieser Tag für die meisten Personen ein freier Tag ist. Was aber nach unserer Ansicht nicht dazu führen würde, dass auch mehr konsumiert wird und dies einen Gewinn für die Geschäfte bedeuten würde. Der Konsum der Bevölkerung würde aller Voraussicht wöchentlich im Totalen gleich bleiben. Einzige Folge wäre, dass sich der wöchentliche Konsum von den übrigen Tagen auf den Sonntag verlagert, was keinen nennbaren Vorteil für den Einzelhandel bedeuten würde.

Der LFR Hessen bezweifelt, ob mit den erweiterten Öffnungszeiten Arbeitsplätze und Geschäfte erhalten werden. Außerdem gibt es große Bedenken, dass durch diese vorübergehende Gesetzesänderung eine Hintertür für generelle Sonntagsöffnungszeiten aufgestoßen werden soll und damit für eine generelle Sonntagsöffnung die Grundlage geschaffen wird. Dies würde zu einer zusätzlichen Belastung, der im Einzelhandel beschäftigten Frauen führen.

Die bestehende Gesetzlage genügt nach Ansicht des LFR Hessen aus, dem durchaus berechtigten Interesse zur Unterstützung des Einzelhandels Möglichkeiten zu bieten auch an Sonntagen zu öffnen. Hier kommt insbesondere § 6 HLöG eine Schlüsselrolle zu. Wichtig ist und bleibt, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen eine Ausnahme darstellt und nur aufgrund eines Anlasses vor Ort erfolgt. Dies ist bisher so klar geregelt und dafür spricht sich der LFR Hessen ausdrücklich aus. Außerdem ist uns wichtig, dass zusätzliche Öffnungen an einem Sonn- oder Feiertag für die Angestellten entsprechend auszugleichen sind und auf keinen Fall zu deren Lasten stattfinden dürfen. Wir begrüßen, dass gem. § 6 HLöG über die Freigabe die Gemeinde prüft, ob im jeweiligen Einzelfall die entsprechenden anlassbezogenen Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung vorliegen. So ist sichergestellt, dass Menschen mit Ortsbezug und -kenntnis entscheiden, was wir insbesondere aus Sicht von Frauen befürworten.

Gleichzeitig sieht der LFR Hessen durch den digitalen Wandel, der zahlreiche Veränderungen und Folgen sowohl für das Konsumverhalten als auch für die Attraktivität von Innenstädten mit sich bringt, auch Handlungsbedarf vor Ort. Der stationäre Einzelhandel sollte massiv darin unterstützt und gefördert werden „Click und Collect“ umzusetzen (Im Online-Shop des lokalen Geschäfts bestellen und dann dort abholen). Hierin sehen wir eine nachhaltige Maßnahme die sowohl dem digitalen Wandel als auch den Einschränkungen aufgrund der Pandemie Rechnung trägt.

Insgesamt spricht sich der LFR Vorstand gegen den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen in der Corona-Pandemie aus.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Isser

Brigitte Ott

Sigrid Isser
Vorsitzende LFR Hessen

Brigitte Ott
Stellv. Vorsitzende LFR Hessen

Gewerbeverein Groß-Gerau · Postfach 12 33 · 64502 Groß-Gerau

Postfach 12 33
64502 Groß-Gerau

An den Vorsitzenden des sozial-
und integrationspolitischen Ausschusses
z. Hd. Herrn Maximilian Sadkowiak
Schlossplatz 1–3

65183 Wiesbaden

Per E-Mail 26.02.2021:
Stellungnahme des Gewerbevereins Groß-Gerau 1865 e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung zur schriftlichen Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie.

Der Gewerbeverein Groß-Gerau 1865 e.V. hat mit Schreiben vom 30.10.2020 an die politischen Entscheidungsträger pragmatische Lösungen für die Durchführbarkeit verkaufsoffener Sonntage gefordert. Die Vorschriften des geltenden Ladenöffnungsgesetzes in Hessen zu deren Beantragung – insbesondere die Forderung nach einem Anlassereignis mit gewichtiger Öffentlichkeitswirkung – widersprechen in unverantwortlicher Weise den notwendigen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit nicht absehbaren Folgen für die Entwicklung der Innenstädte und des stationären Handels. Die Notwendigkeit einer befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie ist im Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag hinreichend begründet.

Wir brauchen vorübergehend einen Paradigmenwechsel in der Bewertung der Ziele von verkaufsoffenen Sonntagen: Stehen bisher besondere Events im Mittelpunkt von Gesetzgebung und damit auch von Planung, Genehmigung und Durchführung, so muss es vorübergehend darum gehen, dem stationären Handel und dessen Kunden ein Instrument an die Hand zu geben, das beiden Seiten ein hohes Sicherheitsniveau in Bezug auf den Infektionsschutz bietet und gleichzeitig dem Handel die Tür öffnet, aus eigener Kraft zu überleben. Gerade jetzt, wo über verschiedene Modelle zur stufenweisen Öffnung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens diskutiert wird, sollte dieses Instrument als ein wichtiges Element von mehreren eingesetzt werden. Denn eines der Ziele muss zurzeit sein, Einkaufen möglich zu machen, indem man das Einkaufsgeschehen entzerrt. Weitere Ziele müssen sein, dem Handel eine Geschäftstätigkeit in dem Volumen zu ermöglichen, das sie wieder zu Steuerzahlern ihrer Kommunen macht. Denn auch die Städte und Gemeinden sind darauf angewiesen, dass der lokale Handel wieder gesundet und zwar aus eigener Kraft.

1. Vorsitzender: Jörg Leinekugel – Geschäftsführer: Michael Schleidt
Finanzamt Groß-Gerau, Steuer-Nr. 007 227 12 419

Die Überbrückungshilfen sind kein Ersatz für eigenen Umsatz und vor allem halten sie das Sterben der Innenstädte nicht auf, sondern befördern es. Gerade kleine Städte und Mittelzentren wie Groß-Gerau sind auf eine funktionierende ortsansässige Wirtschaft angewiesen.

Darüber hinaus weisen wir als Gewerbeverein darauf hin, dass eine Anpassung (Verkürzung) der Meldefrist für verkaufsoffene Sonntage, die mit einem Vorlauf von derzeit drei Monaten in der aktuellen Situation nicht realistisch eingehalten werden kann. Mehrere Monate im Voraus ist derzeit nicht absehbar, welche Regelungen zum Zeitpunkt eines beantragten verkaufsoffenen Sonntags gelten werden. Wird die Veranstaltung aufgrund eines hohen Infektionsgeschehens kurzfristig abgesagt, dauert es mit den jetzigen Regelungen weitere drei Monate, bis ein erneuter Termin stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Leinekugel
(1. Vorsitzender)

Michael Schleidt
(Geschäftsführer)

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herr Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an Frau Andrea Bartl
A.Bartl@ltg.hessen.de

1. März 2021

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie – Drucks. 20/4201 –

Sehr geehrter Herr Promny,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie Stellung zu nehmen.

In dem Änderungsvorschlag soll durch einen § 6 a (neu) eine befristete Corona-Sonderregelung für verkaufsoffene Sonntage ins Gesetz eingefügt werden. Sie soll unter erleichterten Bedingungen während der Zeit der Coronapandemie Sonntagsöffnungen für den Einzelhandel ermöglichen. Eine solche Sonderregelung begrüßen wir.

Eine entsprechende Sonntagsöffnungsregelung war in den ersten Fassungen der Corona-Kontakt– und Betriebsbeschränkungsverordnungen enthalten. Wir gehen davon aus, dass der Neustart für den Einzelhandel nach dem Lockdown schleppend verlaufen wird. Daher ist es wichtig, den Handel dann mit Aktionen zu beleben. Sonntagsöffnungen können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Es ist offenkundig, dass die Corona bedingten Lockdowns sehr viele Handelsbetriebe massiv wirtschaftlich belastet, in vielen Fällen geschädigt haben. Es ist zu befürchten, dass eine größere Zahl von ihnen dadurch zur Aufgabe gezwungen wird und Arbeitsplätze verloren gehen. Welche Folgen dies für unsere Innenstädte haben wird, ist klar. Es bedarf daher äußerster Anstrengungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene um diese Auswirkungen auf die Zentren unserer Städte und Gemeinden, soweit dies möglich ist, abzufedern.

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Alexander Theiss
Tel. 069 2197-1332
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Zwischen dem Land Hessen und Kammern und Verbänden ist Ende 2020 das Bündnis für die hessischen Innenstädte beschlossen worden. Eine Initiative, die von Seiten der IHKs angestoßen wurde und deren Zustandekommen wir sehr begrüßen. Diese Bündelung der Kräfte ist dringend erforderlich, um die gravierendsten Auswirkungen für die Einkaufsbereiche in den Gemeinden abzuwenden. Seitens des Landes sind aus dem Neuen Hessenplan 40 Millionen Euro für die Innenstädte bereitgestellt worden.

Darüber hinaus sollte dringend die jüngste Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes aus dem Dezember 2019 korrigiert werden. Die Änderung hat eine noch unsicherere Rechtslage hervorgebracht und zu noch weniger verkaufsoffenen Sonntagen geführt. Der Gesetzgeber hat hier zugleich versäumt, eine Anpassung der Rechtslage an die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten vorzunehmen, die wiederum als Ausgangspunkt einer Fortentwicklung der Rechtsprechung zu dieser Thematik hätte dienen können.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung und bringen uns in das weitere Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

Dr. Alexander Theiss
Federführer Verkehr